

Titel der Drucksache:

**Finanzierung der Kosten der Unterkunft (KdU)
nach § 22 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches
Zweites Buch (SGB II) aus Bundesmitteln**

Drucksache

1445/20

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	03.08.2020	öffentlich
Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung	16.09.2020	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Die kreisfreie Stadt Erfurt, als kommunaler Träger nach § 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB II) ist unter anderem verpflichtet, finanzielle Leistungen für laufende Kosten der Unterkunft (KdU) nach § 22 Abs. 1 SGB II zu erbringen. Nach Buchstabe A Nr. 18 des Ergebnisses des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ will der Bund zur Stärkung der Kommunen dauerhaft bis zu 75 % der KdU im bestehenden System des § 22 Abs. 1 SGB II übernehmen, was zu einer Entlastung im Einzelplan 4 des Verwaltungshaushaltes der Haushaltssatzung der kreisfreien Stadt Erfurt bereits im laufenden Haushaltsjahr 2020 führt.

Es wird daher um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Wie hoch ist die Erstattung von Leistungen für KdU nach § 22 Abs. 1 SGB II aus Bundesmitteln ab dem 01. Juli 2020 in der kreisfreien Stadt Erfurt?
2. In welcher Höhe spart die kreisfreie Stadt Erfurt finanzielle Mittel für KdU nach § 22 Abs. 1 SGB II durch eine höhere Bundesbeteiligung im laufenden Haushaltsjahr 2020 ein und wie werden die eingesparten Haushaltsmittel im Haushaltsvollzug verwendet?

Anlagenverzeichnis

12.08.2020, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift

